

Satzung
und Ordnungen
ETuS Wedau
(Stand 04/2022)

Aus dem Inhalt :

| | Seite |
|-------------------------|--------------|
| Satzung | 1 |
| Jugendordnung | 9 |
| Geschäftsordnung | 15 |
| Finanzordnung | 21 |
| Ehrenordnung | 23 |
| Spielordnung | 24 |

Satzung

“Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“
(ETuS Wedau e.V.)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--------------------------------|
| § 1 | Name, Sitz und Zweck |
| § 2 | Erwerb der Mitgliedschaft |
| § 3 | Verlust der Mitgliedschaft |
| § 4 | Maßregelungen |
| § 5 | Beiträge |
| § 6 | Stimmrecht und Wählbarkeit |
| § 7 | Vereinsorgane |
| § 8 | Mitgliederversammlung |
| § 9 | Vorstand |
| § 10 | Beirat |
| § 11 | Vereinsjugend |
| § 12 | Ausschüsse |
| § 13 | Abteilungen |
| § 14 | Protokollierung der Beschlüsse |
| § 15 | Wahlen |
| § 16 | Kassenprüfung |
| § 17 | Auflösung des Vereins |
| § 18 | Vergütung der Vereinstätigkeit |

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Jahr 1929 in Duisburg-Wedau gegründete Verein führt heute den Namen “Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“ (abgekürzt ETuS Wedau e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Wedau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. (abgekürzt VDES) und der Sportfachverbände.
- (2) Die Vereinsfarben sind gelb – schwarz.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, der Jugendpflege, und die Möglichkeit der Durchführung kultureller Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine e.V. mit der Auflage zu, das Vermögen für die sportliche Ertüchtigung der Jugend in den Eisenbahner Sportvereinen zu verwenden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Abbuchungsermächtigung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (3) Unterschieden werden
 - a) **Aktive Mitglieder**
Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen.
 - b) **Passive Mitglieder**
sind fördernde Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen aber den Verein unterstützen - sie haben kein Stimmrecht -.
 - c) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins entsprechend der Jugendordnung zu. (Jugendliche <18 Jahre üben ihr Stimmrecht in den Organen der Vereinsjugend aus)
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungs- und Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (4) Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) alle Vereinsorgane sind Ehrenämter, ausgenommen :
der Geschäftsführer § 9 (1) a ist ein Hauptamt

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr bis Ende des Monats März durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angaben des Zwecks beantragt hat.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. **Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, die beim Verein keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Ladung per Post.** Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. **Die Ladung gilt als Zugewungen wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.** In den Vereinsaushangkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Leistungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden (sich an der Abstimmung beteiligenden) stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Nein – Stimmen.**
- (8) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens am 01.02. des laufenden Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge zur Satzungsänderung, zur Beitragsänderung, zur Änderung der Organisationsform (Auflösung, Fusion) oder zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres gestellt werden.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB :
bestehend aus dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden,
dem dritten Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus :
dem geschäftsführenden Vorstand,
den Abteilungsleitern,
dem Vereins-Jugendleiter,
dem Schriftführer
dem Sozialwart.
- (2) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, den Verein gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht an allen Mitglieder- versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
- (4) Die Grundlagen für die Arbeit des Vorstandes sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter des Vereins. Die Vertretungsmacht gilt nur für solche Rechtsgeschäfte der jeweiligen Abteilung, die für den unmittelbaren Sportbetrieb erforderlich sind.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 4 - 6 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig
- (2) Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, die vom Vorstand übertragen werden oder bei denen der Beirat von einem Gremium angerufen wird.
 - b) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein
 - c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein.
 - d) Mitwirkung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Sämtliche Verhandlungen des Beirates sind streng vertraulich und müssen niederschriftlich festgehalten werden. Der Beirat ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu verlangen.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach der Jugendordnung selbständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Ausschüsse

Ausschüsse können nach Bedarf vom Gesamtvorstand gebildet werden.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
- (3)
 - a) Vor der Mitgliederversammlung ist eine Abteilungsversammlung durchzuführen.
 - b) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Leistungen zu erheben bzw. zu verlangen. Dies bedarf der Einwilligung des Gesamtvorstandes.
Die Kassenführung ist vom Geschäftsführer des Vereins jährlich zu prüfen.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch wechselseitig jedes Jahr, d. h., dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und für ihn ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.
Die Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers im Anschluss an sein Ausscheiden ist nicht möglich.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 18 Vergütung der Vereinstätigkeit

- 1) Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer **zeitlichen** Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden.
- 2) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (1) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 5) **Der Gesamtvorstand (Satzung § 9 (1) Abs.b) kann per Beschluss die Zahlungen von Ehrenamtsvergütungen, zeitlichen Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen festlegen.**
- 6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

ETuS Wedau e.V.

Jugendordnung

“Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“
(ETuS Wedau e.V.)

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Jugend des Eisenbahner Turn- und Sportvereins Wedau e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Vertreter.

§ 2 AUFGABEN

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen, vom Deutschen Sport Bund anerkannten, Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 ORGANE

Organe der Jugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss.
- c) Die Jugendtage der Fachabteilungen
- d) Die Fachjugendausschüsse

§ 4 VEREINSJUGENDTAGE

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend
- Sie bestehen aus den gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Vertreter .
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinjugendausschusses.
 3. Beratung der Jahresrechnung u. Verabschiedung des Haushaltplanes.
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 6. Wahl der Delegierten zu den Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich (mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins) statt. Er ist 14 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einzuberufen.
- Auf Antrag eines Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 v.H. der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Die gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen, die gewählten und berufenen Mitglieder der Fachjugendausschüsse und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 JUGENDTAGE DER FACHABTEILUNGEN

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche u. außerordentliche
Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung
Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und
aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten und berufenen
Vertreter.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 2. Entgegennahme der Berichte und des Fachjugendausschusses.
 3. Entlastung des Fachjugendausschusses.
 4. Wahl des Fachjugendausschusses.
 5. Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag u. zu den Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene zu denen die Fachabteilungen Delegationsrecht haben.
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich -3 Wochen vor dem Vereinsjugendtag- statt. Er ist 14 Tage vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einzuberufen.
Auf Antrag eines Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 v.H. der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Die Jugendlichen der Fachjugendabteilung und die gewählten und berufenen Vertreter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 VEREINSJUGENDAUSSCHUSS

- a) Der Vereinjugendausschuss besteht aus:
1. dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Stellvertreter (in)
 2. dem Kassenprüfer
 3. 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
 4. je einem Vertreter der Fachjugendausschüsse.
- b) Der (die) Vorsitzende des Vereinjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der /Die Vorsitzende (Vereins-Jugendleiter/in) ist Mitglied des Gesamtvorstandes. (Vereinsatzung § 9 (1) Abs. b.)
- c) Die unter a) 1- 4 genannten Mitglieder des Vereinjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinjugendausschusses.

§ 7 FACHJUGENDAUSSCHUSS

- a) der Fachjugendausschuss besteht aus:
 - 1. dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Stellvertreterin.
 - 2. Zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der (die) Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und Außen.
- c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage, sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.
Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fach-Sportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 8 WETTKAMPFORDNUNG, SPIELORDNUNG

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände

§ 9 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen die die Vereinssatzung betreffen, sind nicht zulässig.

Diese Vereinsjugendordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsjugendtages und Bestätigung durch den Gesamtvorstand am 26.02.2009 in Kraft.

ETuS Wedau e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

“Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“
(ETuS Wedau e.V.)

§ 1 GELTUNGSBEREICH-ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Der ETuS Wedau e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen u. Tagungen (nachstehend Versammlung genannt), diese Geschäftsordnung. (GO) Die GO und alle anderen, vom Gesamtvorstand beschlossenen Ordnungen gelten sinngemäß auch für die Abteilungen.
Die Abteilungen können sich eigene ergänzende Ordnungen geben, welche nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung und der GO stehen dürfen
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.
- (4) Bei Öffentlichkeit der Versammlung können Einzelgruppen oder Einzel – personen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
- (5) **Der Geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender und Geschäftsführer) arbeiten nach einem festgelegten Aufgabenkatalog. Dieser Aufgabenkatalog ist mit jeder Wahl respektive neuen Amtsinhabern zu aktualisieren/anzupassen. Die Aufgabenbereiche legen die Verantwortungsbereiche nach außen und innen fest und regeln somit neben Zuständigkeiten auch (rechts-) verbindlich die Aufgaben und damit verbundenen (Rechts-)Geschäfte.**

§ 2 EINBERUFUNG

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach dem § 8 (2-5) der Satzung.

§ 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung § 8 (6).

§ 4 VERSAMMLUNGSLEITUNG

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die Ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor dem Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur GO dürfen nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zu GO ergreifen und den Redner unterbrechen .

§ 7 ANTRÄGE

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 (8) der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Die Frist zu Einreichung von Anträgen regelt § 8 (9) der Satzung.
- (3) **Alle** Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Die Anträge bzw. deren Inhalt **müssen** Bestandteil **der Einladung/Tagesordnung sein.**
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 (7,9,10) der Satzung.

§ 8 DRINGLICHKHEITSANTRÄGE

Für die Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 8 (9) der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nach dem der Antragsteller gesprochen hat. **Ein** Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 ANTRÄGE ZUR GO

- (1) Über Anträge zur GO, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eigetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen , erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

(5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 ABSTIMMUNGEN

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu Verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch geheime Wahl anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als- Nein- Stimmen.
- (9) Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Wahl gerichtet sein.

§ 11 WAHLEN

- (1) Wahlen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß oder aus Dringlichkeitsgründen anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.

- (2) Wahlen sind grundsätzlich offen, in der Satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge, durchzuführen wenn es die Versammlung nicht anders beschließt.
- (3) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.
- (8) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, während der Legislaturperiode, beruft der Gesamtvorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12 VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE

- (1) Über alle Versammlungen sind laut § 14 der Satzung Protokolle zu führen.
- (2) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht nach der Bekanntgabe Einspruch gegen die Fassung der Protokolle erhoben wird.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE UND LEISTUNGEN

- (1) Im § 5 (1) der Satzung sind die außerordentlichen Beiträge und Leistungen des Vereins geregelt. Zur Erstellung, Erhaltung und Pflege von Sportstätten und Anlagen können neben den laufenden Beiträgen besondere manuelle und finanzielle Leistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Für nicht erbrachte manuelle Leistungen ist ein Entgelt zu zahlen. Der Umfang und die Höhe dieser Leistungen wird jeweils durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Die Leistungen gelten als Beiträge im Sinne der Satzung.

- (2) Der § 13 (4) der Satzung regelt die außerordentlichen Beiträge und Leistungen der Abteilungen. Das Entgelt für nicht erbrachte manuelle Leistung darf die Höhe des in der Vereins- Mitgliederversammlung festgelegten Entgelts nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- (3) Der Umfang der manuellen Leistung wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen.

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom 26.02. 2009 in Kraft.

ETuS Wedau e.V.

FINANZORDNUNG

“Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“
(ETuS Wedau e.V.)

§ 1 GRUNDSATZ DER SPARSAMKEIT

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen. Für die Kassen- und Rechnungsführung gilt die Sportbuchführungsanleitung des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine.

§ 2 HAUSHALTSPLAN

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

§ 3 JAHRESABSCHLUSS

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Nach Prüfung durch die Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Gesamtvorstand über das Ergebnis Bericht. Nach der Genehmigung durch den Gesamtvorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 KASSENWART/IN

Die Funktion des/der Kassenwartes/in wird im geschäftsführenden Vorstand durch den /die Geschäftsführer/in ausgeübt. Der Kassenwart verwaltet die Zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind. Der Kassenwart ist berechtigt, gemeinsam mit einem weiteren Vertretungsberechtigten aus dem geschäftsführenden Vorstand, alle notwendigen Zahlungen zu tätigen. Das bedeutet im online Banking: Es ist der Vordruck „Kassenbeleg“ zu nutzen. Dieser ist durch den KW und ein Mitglied des (G)V zu unterzeichnen und mit einem entsprechenden Nachweis zu versehen. Der KW kann im online Banking den Zahlungsverkehr alleinig vornehmen. Monatlich müssen jedoch alle Transaktionen

durch den KW dem GV vorgelegt und durch den GV per Handzeichen abgezeichnet werden..

§ 5 **ZAHLUNGSVERKEHR**

- 1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bank und Postscheckkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

2) **Online Banking**

Für die Teilnahme am Online-Banking sind, der/die Sachbearbeiter/in des Beitragswesen und vertretungsweise der/die Geschäftsführer/in, allein (einzel) Bevollmächtigte.

§ 6 **KOSTENERSTATTUNG**

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstandene Kosten, nach §18 der Satzung und den ergänzenden Beschlüssen des Gesamtvorstandes, zu erstatten.

Pauschalen sind nur unter Beachtung der im ESTG § 3+4 Nr. 26 a + b genannten Grenzen zu gewähren.

§ 7 **BEITRAGSERSTATTUNG**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden nur Beitragsguthaben von gleich oder größer 6 Monatsbeiträgen erstattet.

§ 8 **MITTEILUNGSPFLICHT**

Jede Tätigkeit von ehrenamtlichen und entgeltlich beschäftigten Mitarbeitern, Trainern, Übungsleitern ist dem Vorstand (§9 Abs.1a) unverzüglich **zur Bestätigung schriftlich mitzuteilen.**

Es dürfen **ausnahmslos** nur Personen beschäftigt werden die das **erweiterte Führungszeugnis vorgelegt haben!**

(Ergänzung § 8 Abs. 2 Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.09.2020)

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom **22.05.2014** in Kraft.

ETuS Wedau e.V.

EHRENORDNUNG

“Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“
(ETuS Wedau e.V.)

§ 1 Der ETuS Wedau e.V. kann in Anerkennung einer langjährigen Vereinszugehörigkeit und in Würdigung besonderer Verdienste um den Sport und um den Verein

- a) die Silberne Ehrennadel
- b) die Goldene Ehrennadel
- c) die goldene Ehrennadel mit Lorbeerblatt
- d) die Silberne Verdienstnadel
- e) die Goldene Verdienstnadel
- f) die Ehrenmitgliedschaft
- g) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2 Die Verleihung der Silbernen Ehrennadel setzt 25 jährige Mitgliedschaft, die Verleihung der Goldenen Ehrennadel 40 jährige Mitgliedschaft und die

Verleihung der Goldenen Ehrennadel mit Lorbeerblatt setzt die 50 jährige Mitgliedschaft voraus.

§ 3 Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Anträge müssen 14 Tage vor der letzten Gesamtvorstandssitzung vor der Vereinsmitgliederversammlung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 4 Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand ernannt werden.

§ 6 Vorsitzende die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von dem Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Mitglieder die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 26.02.2009 beschlossen.

ETuS Wedau e.V.

Spielordnung

“Eisenbahner Turn- und Sportverein Wedau e.V.“
(ETuS Wedau e.V.)

§ 1 Den sportlichen Zweck des Vereins regelt der § 1 (3) der Satzung. Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände sowie **ergänzende Ordnungen der Abteilungen**. Der interne Übungsbetrieb richtet sich nach den Übung-, und Belegungsplänen des Vereins und der Abteilungen.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller betroffenen Mitglieder kann jedes Mitglied jede Sportart probeweise unter Aufsicht und Anleitung der jeweiligen Abteilung betreiben, soweit es die Belegung nach Übungsplan und Spielordnung der jeweiligen Abteilung zulässt.

Die vorstehende Ordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung am 26.02.2009 beschlossen.